

Gemeinde Biburg



Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Rappersdorf“, „Etzenbach“ und „Biburg“ innerhalb der Gemeinde Biburg

Stand der Planung:

Entwurfssfassung vom 13.12.2019

Inhalt:

Übersichts-Lageplan

Verfahrensvermerke

Satzung, mit Anhängen 1 bis 3.2: Lagepläne M 1:500

Begründung, mit Anhängen 4 bis 6: Eingriffsbewertung M 1:500

Anhang 7: Schalltechnische Untersuchung

A) Übersichts-Lageplan nicht maßstäblich



B) Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Rappersdorf“, „Etzenbach“ und „Biburg“ beschlossen.

Biburg, den

.....
Thomas Zachmayer, Erster Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom bis einschließlich Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen einzusehen und Stellungnahmen abzugeben.

Biburg, den

.....
Thomas Zachmayer, Erster Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom..... bis einschließlichGelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Biburg, den

.....
Thomas Zachmayer, Erster Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom die Aufstellung der Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Rappersdorf“, „Etzenbach“ und „Biburg“ in der Endfassung vom beschlossen.

Biburg, den

.....
Thomas Zachmayer, Erster Bürgermeister

5. Ausfertigung

ausgefertigt:

Biburg, den

.....
Thomas Zachmayer, Erster Bürgermeister

6. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel am Die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Rappersdorf“, „Etzenbach“ und „Biburg“ mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Biburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden. Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Biburg, den

.....
Thomas Zachmayer, Erster Bürgermeister

C) Satzung

Zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Rappersdorf“, „Etzenbach“ und „Biburg“.

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Biburg folgende Einbeziehungssatzung.

§ 1

Satzungsgebiet

(1) Geltungsbereich 1: Das Grundstück Fl.-Nr. 212/1 der Gemarkung Biburg wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Biburg einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügtem Lageplan M 1:500 (Anhang 1), welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Geltungsbereich 2: Die Grundstücke Fl.-Nr. 714/2 und Fl.-Nr. 714/3 der Gemarkung Altdürnbuch werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Etzenbach einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den beigefügtem Lageplan M 1:500 (Anhang 2), welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Geltungsbereich 3: Das Grundstück Fl.-Nr. 758/1 der Gemarkung Altdürnbuch wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Biburg einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügtem Lageplan M 1:500 (Anhang 3), welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet gem. § 1 des festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt, oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft auf Flächen nach § 1 Abs. 2.

(1) Baugrenze:

Ist auf einem Grundstück eine Baugrenze festgelegt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

(2) Maß der baulichen Nutzung:

Gebäude dürfen die maximale Anzahl von zwei Vollgeschossen im Sinne § 20 Abs. 1 BauNVO nicht überschreiten. Eine Überschreitung der GRZ von 0,35 im Sinne § 19 Abs.1 BauNVO ist nicht zulässig.

(3) Maßnahmen Landschaftspflege:

Je angefangene 300 m² Baugrundstücksfläche sind mindestens 1 Obstbaum und 2 Sträucher aus den Listen nach Abs. 6 in oder außerhalb der in Abs. 5 festgelegten Ausgleichsflächen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten oder nach Abgang gleichwertig zu ersetzen.

(4) Naturschutzrechtlicher Ausgleich:

(4.1) Als Ausgleich für entstehende Eingriffe ist im Geltungsbereich 1 auf dem Grundstück Fl. Nr. 212/1 in den in Anhang 1 dargestellten Ausgleichsflächen auf einem Streifen von 6 bis 8 Meter Breite eine lockere Gehölzanpflanzung anzulegen.

Dazu sind hochstämmige Bäume, Bäume als Heister sowie Sträucher im Verhältnis von circa 1:3:6 und in einer Dichte von circa einer Pflanze je 6 m² umgrenzter Fläche zu pflanzen; Bäume müssen mindestens 10,0 m, Sträucher mindestens 8,0 m Abstand von ihrer Stammmitte zu der Fahrbahnkante der Hauptstraße aufweisen. Die Gehölze sind in lockeren Gruppen zu pflanzen. Die Gehölze sind nach der in Abs. 6 beschriebenen Gehölzliste gebietseigener Herkunft auszuwählen.

(4.2) Als Ausgleich für entstehende Eingriffe ist im Geltungsbereich 2 auf den Grundstücken Fl. Nr. 714/2 und 714/3 in den in Anhang 2 dargestellten Ausgleichsflächen auf einem Streifen von 7 bis 9 Metern Breite eine lockere Gehölzanpflanzung anzulegen.

Dazu sind hochstämmige Bäume, Bäume als Heister sowie Sträucher im Verhältnis von circa 1:3:6 und in einer Dichte von circa einer Pflanze je 6 m² umgrenzter Fläche zu pflanzen. Die Gehölze sind nach der in Abs. 6 beschriebenen Gehölzliste gebietseigener Herkunft auszuwählen.

(4.3) Als Ausgleich für entstehende Eingriffe im Geltungsbereich 3 (Fl.Nr. 758/1 Gemarkung Altdürnbuch) wird auf der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Fläche Fl. Nr. 320 Gemarkung Biburg eine Fläche von 684m² in Anspruch genommen. (vgl. Anhang 3.2).

Entwicklungsziel der Fläche ist, wie im angrenzenden Ausgleich, die Herstellung einer ‚Artenreichen Feuchtwiese‘.

Zur Erreichung dieses Ziel werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Anlage von Mulden und Seigen in der Fläche
- Für Einsaaten in den Mulden und Seigen sowie für Nachsaaten ist Regionalsaatgut zu verwenden. Alternativ ist in Absprache mit UNB/ VÖF Mähgutübertragung aus Spenderflächen möglich
- Extensive, flächige Grünlandbewirtschaftung, keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; Mahd max. 2 mal pro Jahr, jeweils mit Abfuhr des Mähgutes. 1. Mahd jeweils nicht vor 1. Juli.

(5) Die Pflanzmaßnahmen der Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen 1 und 2 sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens auf dem jeweiligen Grundstück durchzuführen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Die Gehölzauswahl aus gebietseigener Herkunft hat aus nachstehenden Listen zu erfolgen:

Mindestpflanzqualität:

Bäume als Hochstamm: 3xv., STU 16-18

Bäume als Heister: 3xv, 100-120

Sträucher: 2xv, 80-100

Bäume

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarz Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Salix fragilis	Bruchweide

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Coryllus aveilana	Gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster

Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus carthatica	Kreuzdorn
Rosa canina Gemeine	Hundsrose
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Biburg

Biburg, den

.....

Thomas Zachmayer, Erster Bürgermeister

- Anhang 1 – Lageplan M 1:500 mit Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen
- Anhang 2 – Lageplan M 1:500 mit Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen
- Anhang 3 – Lageplan M 1:500 mit Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen
- Anhang 3.2 – Lageplan Externer Ausgleich mit Hinweisen

D) Begründung

1. Anlass

Das Ziel dieser Satzung ist die Schaffung von Baurecht nach § 34 BauGB. Im Ortsteil Biburg wird das im Westen allgemeine Wohngebiet (WA) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB um circa 880m² vergrößert. Im Ortsteil Etzenbach wird das Dorfgebiet (MD) im Nord-Westen um circa 2130m² erweitert. Im Ortsteil Rappersdorf wird das Dorfgebiet (MD) um circa 980m² vergrößert.

2. Städtebau

Die in den Bebauungszusammenhang einbezogenen Flächen sind im Geltungsbereich 1 angrenzend zu einem allgemeinen Wohngebiet im Norden und Osten und Ackerflächen im Süden und Westen, aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die umliegende Bebauung ist geprägt durch ein bis zweistöckige Einfamilienhäuser.

In Geltungsbereich 2 liegen die beiden einbezogenen Flächen im westlichen Ortsrand von Etzenbach. Die umliegenden Bereiche sind im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Siedlungsstruktur ist durch ein- bis zweistöckige Einfamilienhäuser und Landwirtschaftsgebäude geprägt.

Geltungsbereich 3 liegt im Norden von Rappersdorf und ist im Süden hin an das Dorfgebiet angebunden. Im Norden und Westen ist die umliegende Landschaft durch Landwirtschaft geprägt. Der Siedlungsbereich ist vor allem landwirtschaftlich geprägt. Vereinzelt kommen auch bis zu zweistöckige Einfamilienhäuser vor. Im Osten grenzt das Grundstück an Gehölzbestände an. Etwa 50m entfernt verläuft die Abens.

Flächen für Maßnahmen der Landschaftspflege wurden festgesetzt; diese dienen der satzungsmäßigen Sicherung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs.

3. Erschließung

Die geplanten Flächen für Bebauung sind alle an bereits bestehenden Erschließungsstraßen angebunden. Im Geltungsbereich 1 dient die Hauptstraße als Zufahrt. Im Geltungsbereich 2 dient die Dorfstraße für das Grundstück 714/2 und der Heuweg für das Grundstück 714/3 der Erschließung. Im Geltungsbereich 3 erfolgt die Erschließung der Siedlungserweiterung über die Verbindungsstraße zwischen Biburg und Allersdorf.

Ein Anschluss von Gebäuden in den Geltungsbereichen 1 bis 2 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Biburg ist möglich. Die erforderlichen Zuleitungen haben die Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen.

Das anfallende Schutzwasser kann in die bestehende Kanalisation eingeleitet und der kommunalen Kläranlage der Gemeinde Biburg zugeführt werden. Die Fl.Nrn. 212/1, 714/3 und 741/2 sind am Trennsystem angeschlossen. Fl.Nr. 758/1 hat einen Mischanschluss. Die erforderlichen Zuleitungen haben die Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen. Besteht zum öffentlichen Kanal kein natürliches Gefälle, so ist zur Entwässerung der Grundstücke auf eigene Kosten eine Hebe- oder Pumpanlage einzubauen und zu betreiben. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

4. Natur und Landschaft

Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft:

Hauptsächlich Ackerfläche.

Bewertung Bestand Geltungsbereiche 1 und 2:

Schutzgut Arten und Lebensräume: I, oberer Wert (Ackerfläche)

Schutzgut Boden: I, oberer Wert (anthropogen überprägt)

Schutzgut Wasser: I, unterer Wert (hoher Grundwasserflurabstand, potenzieller Eintrag von Düngemitteln)

Schutzgut Klima/Luft: nicht relevant

Schutzgut Landschaftsbild: II, oberer Wert (Lage am Ortsrand, Bedeutung der Fläche für das Ortsbild)

Gesamtbewertung: I, oberer Wert, Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, dem Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der Ortsrandlage eine erhöhte Bedeutung beigemessen.

Bewertung des Eingriffs:

Die Ortsabrundungssatzung schafft Baurecht nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Sie ermöglicht im Wesentlichen den Bau von Wohnhäusern mit Nebengebäuden. Zur Berechnung des Ausgleichbedarfs wird nach Leitfaden vorgegangen. Es handelt sich bei dem geplanten Eingriff im Bereich der Bauparzellen für Wohnhäuser um einen niedrigen bis mittleren Versiegelungsgrad (Kategorie B) in einem Gebiet mit geringer Bedeutung, die Spanne beträgt nach Leitfaden 0,2 – 0,5. Für die Geltungsbereiche 1 und 2 wurde somit ein Wert von 0,4 für die Kompensation angesichts der Wertigkeit des bestehenden Zustandes, der Eingriffsstärke (niederer bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad) und der Vermeidungsmaßnahmen als angemessen angesehen.

Die in Geltungsbereich 1 durch die Satzung einbezogene Fläche von circa 570 m² bedarf also einem Ausgleich von 228 m². Um neben der ökologischen Funktion des Ausgleichs auch eine, aufgrund der Lage am Ortsrand, für das Landschaftsbild notwendige Eingrünung sicher zu stellen wird die Ausgleichsfläche von 228 m² auf 320 m² erweitert.

In Geltungsbereich 2, auf den Grundstücksnummern 714/2 und 714/3, fallen 1375 m² an auszugleichender Fläche an. Unter Berücksichtigung des oben genannten Faktors Bedarf der Eingriff also eines Ausgleichs einer Fläche von 550 m². Aufgrund der Lage am Ortsrand und dem damit einhergehenden Bedarf an Eingrünung wird wie in Geltungsbereich 1 eine Fläche von 650 m² festgesetzt.

Bewertung Bestand Geltungsbereich 3:

Schutzgut Arten und Lebensräume: II, unterer Wert (Intensiv- Extensivgrünland, angrenzend zu Gehölzsaum)

Schutzgut Boden: I, oberer Wert (anthropogen überprägt)

Schutzgut Wasser: II, oberer Wert (Nähe zu Fließgewässer)

Schutzgut Klima/Luft: nicht relevant

Schutzgut Landschaftsbild: II, unterer Wert (Lage am Ortsrand, Bedeutung der Fläche für das Ortsbild)

Gesamtbewertung: II, oberer Wert, Gebiet mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Aufgrund der Nähe zum Flachlandbiotop Nr. 7137-1000 und dem angrenzenden Gehölzstreifen sowie der Nähe zum Fließgewässer Abens, wird der Fläche in den Schutzgütern Arten und Lebensräumen sowie dem Schutzgut Wasser eine erhöhte Bedeutung zugemessen.

Bewertung des Eingriffs:

Die Ortsabrundungssatzung schafft Baurecht nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Sie ermöglicht im Wesentlichen den Bau von Wohnhäusern mit Nebengebäuden.

Zur Berechnung des Ausgleichbedarfs wird nach Leitfaden vorgegangen. Es handelt sich bei dem geplanten Eingriff im Bereich der Bauparzelle für Wohnhäuser um einen niedrigen bis mittleren Versiegelungsgrad (Kategorie B) in einem Gebiet mit mittlerer Bedeutung, die Spanne beträgt nach Leitfaden 0,5 - 0,8.

Die in Geltungsbereich 3 durch die Satzung einbezogene Fläche von circa 977m² bedarf bei dem oben genannten Faktor von 0,7 also einem Ausgleich von 684m². Aufgrund der Beschaffenheit der Fläche und der Wahrung der Baueignung wird ein einreihiger Grünstreifen mit Baumpflanzungen zweiter Ordnung im Mindestabstand von 6m und zwischengesetzten Solitärstrauchpflanzungen mit Mindestabstand von 2m als Ortseingrünung festgesetzt. Der Eingriffsausgleich wird in vollem Maße auf die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Fläche Fl.Nr. 320, Gemarkung Biburg, umgelegt.

5. Land- und Forstwirtschaft

Aufgrund der ortstypischen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit periodisch auftretenden Geräusch-, Geruchs- und Staubemissionen zu rechnen. Diese sind von den künftigen Bewohnern der im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung gelegenen Grundstücke zu dulden.

Hinweis:

Zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind gemäß Art. 47-48 AGBGB folgende Grenzabstände einzuhalten:

- bei Einzäunungen mindestens 0,5 m
- bei Eingrünungen mit Gewächsen
 - ab 2 m Wuchshöhe mind. 2,0 m
 - Bäume mind. 4,0 m

Werden Gebäude in einem Abstand von weniger als 25,0 m zu einem bestehenden Wald errichtet, so hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass im Falle eines Baumwurfes keine Schäden an Personen entstehen, die sich im Gebäude aufhalten. Eine Haftung des Besitzers des angrenzenden Waldgrundstücks wird dabei ausgeschlossen, eine Haftungsfreistellungserklärung zugunsten des Waldbesitzers ist erforderlich.

Anhang 4 – Karte Eingriffsbewertung M 1:500

Anhang 5 – Karte Eingriffsbewertung M 1:500

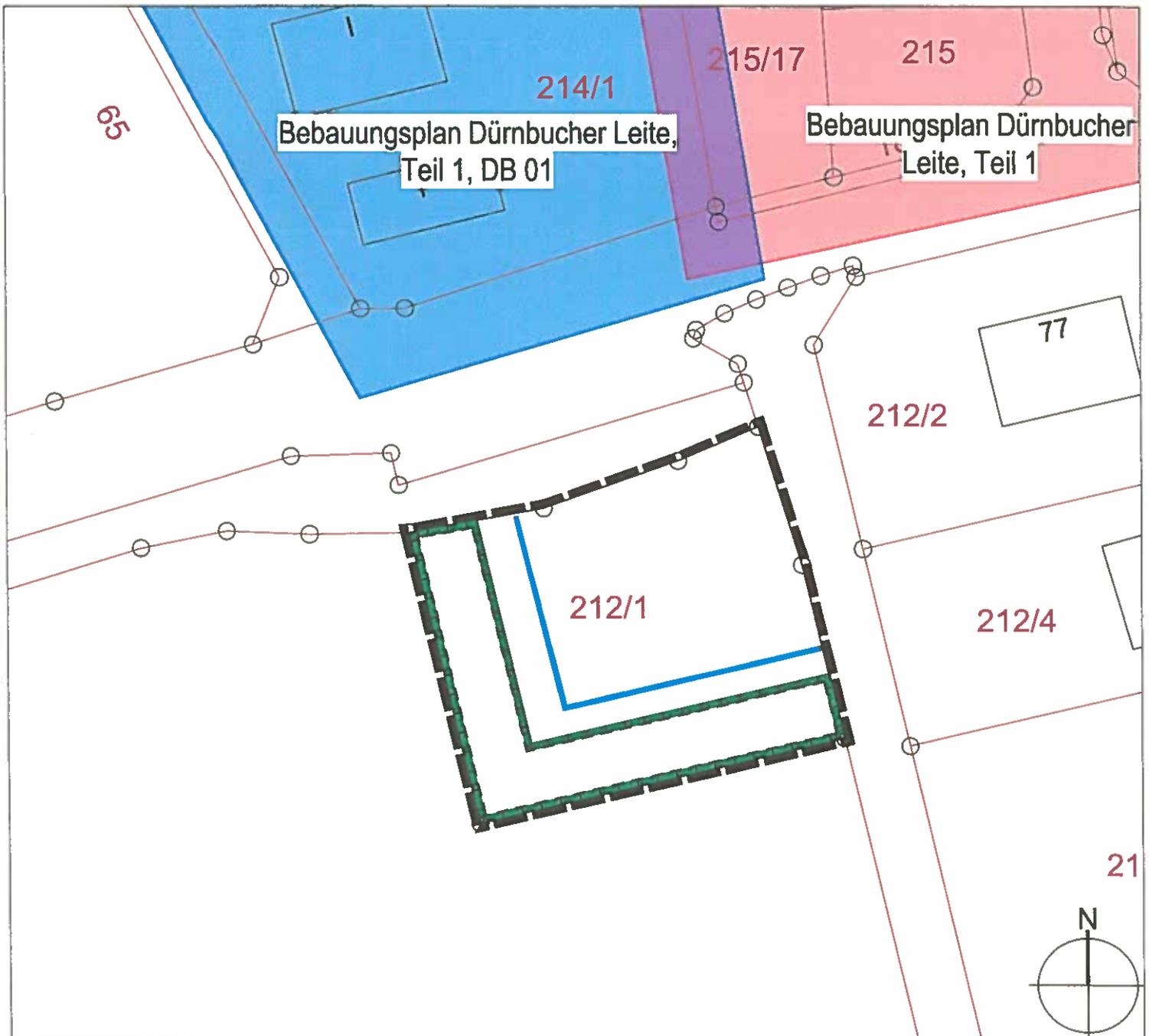
Anhang 6 – Karte Eingriffsbewertung M 1:500

6. Hinweis schalltechnische Untersuchung

Die Schalltechnische Untersuchung für das Grundstück 758/1 Gemarkung Biburg ist zu beachten. Das Gutachten ist als Anhang (Anhang 7) der Satzung beigelegt und die neu geplante Bebauung auf der Fl.Nr. 758/1 ist gemäß den schallschutztechnischen Erfordernissen zu errichten; diese können seitens der Baugenehmigungsbehörde auferlegt werden.

Anhang 7 – Schalltechnische Untersuchung Fl.Nr. 758/1

ANHANG



Erläuterung der Planzeichen

Festsetzungen



Umgrenzung Geltungsbereich



Baugrenze



Ausgleichsfläche

Hinweise

z.B. 756

Flurstücksgrenzen + Nummern



Grenzpunkt



bestehende Gebäude

PROJEKT / VORHABEN

Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Rappersdorf“, „Etzenbach“ und „Biburg“ innerhalb der Gemeinde Biburg

PLANINHALT

Anhang 1
Planliche Festsetzungen
Geltungsbereich 1

G+2S

GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL
Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Dipl.-Ing.e
Büro Passau 94032 · Heuwinkel 1 · fon 0851/490 797 66
email: spoerl@gs-landschaftsarchitekten.de

MASSSTAB

DATEINAME

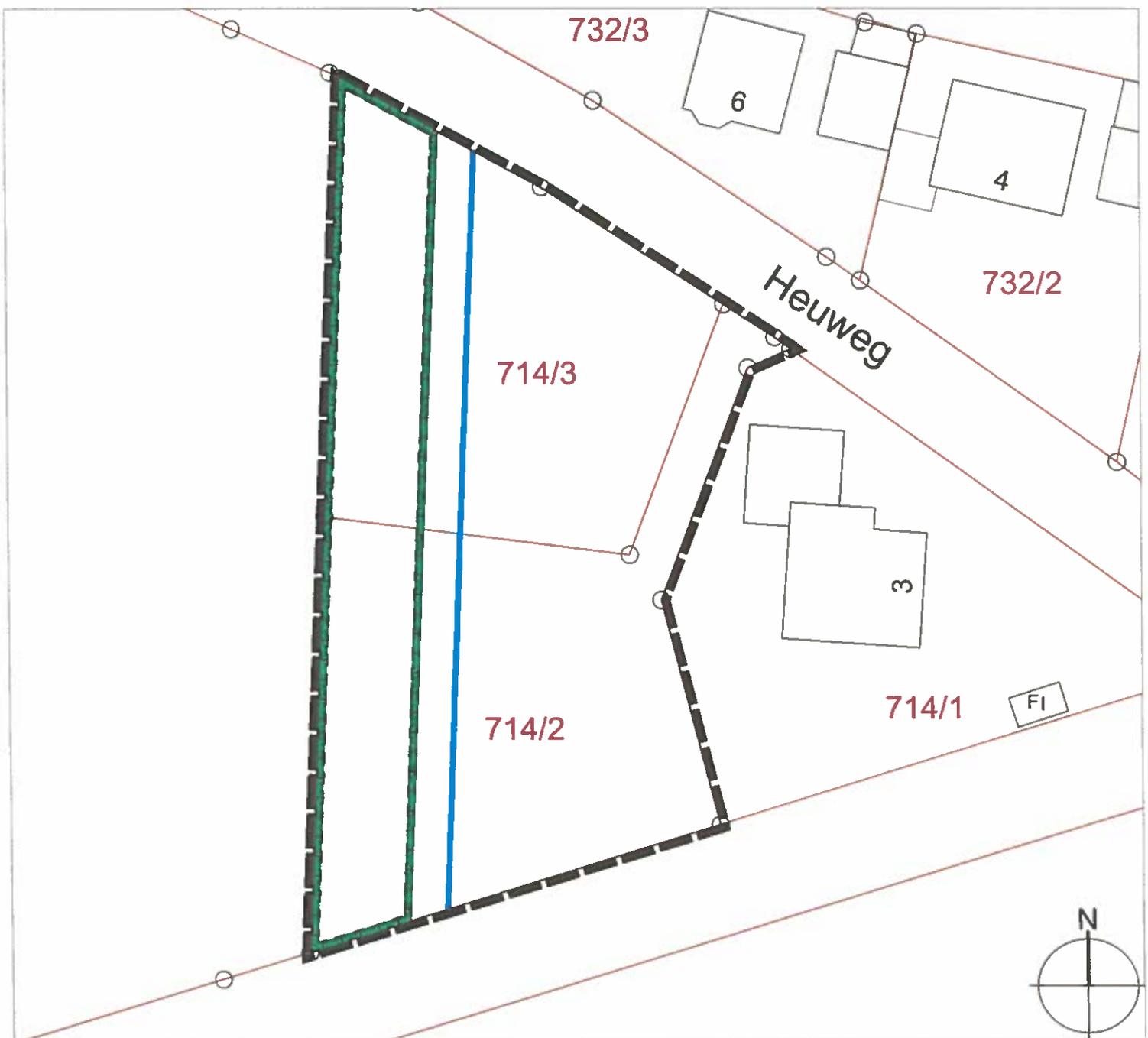
M 1:500

DATUM

13.12.2019

PLAN-NR.

2740.1



Erläuterung der Planzeichen

Festsetzungen



Umgrenzung Geltungsbereich



Baugrenze



Ausgleichsfläche

Hinweise

z.B. 756

Flurstücksgrenzen + Nummern



Grenzpunkt



bestehende Gebäude

PROJEKT / VORHABEN

Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Rappersdorf“, „Etzenbach“ und „Biburg“ innerhalb der Gemeinde Biburg

PLANINHALT

Anhang 2
Planliche Festsetzungen
Geltungsbereich 2

G+2S

GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL
Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Dipl.-Ing.e
Büro Passau 94032 · Heuwinkel 1 · fon 0851/490 797 66
email: spoerl@gs-landschaftsarchitekten.de

MASSSTAB

DATEINAME

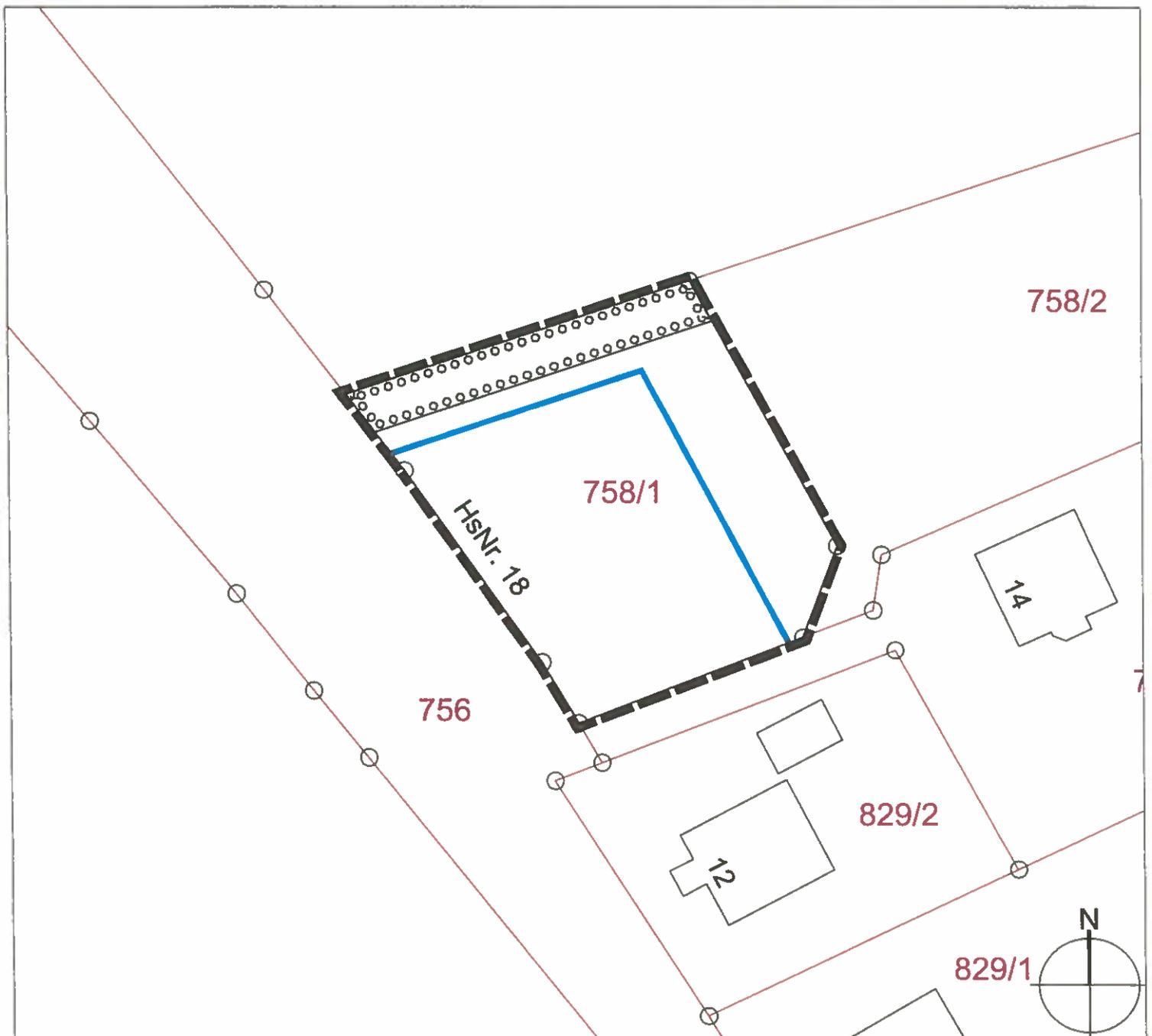
M 1:500

DATUM

13.12.2019

PLAN-NR:

2740.2



Erläuterung der Planzeichen

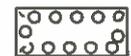
Festsetzungen



Umgrenzung Geltungsbereich



Baugrenze



Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen

Hinweise

z.B. 756

Flurstücksgrenzen + Nummern



Grenzpunkt



bestehende Gebäude

PROJEKT / VORHABEN

Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Rappersdorf“, „Etzenbach“ und „Biburg“ innerhalb der Gemeinde Biburg

PLANINHALT

Anhang 3
Planliche Festsetzungen
Geltungsbereich 3

G+2S

GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL

Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Dipl.-Ing.e
Büro Passau 94032 · Heuwinkel 1 · fon 0851/490 797 66
email: spoerl@gs-landschaftsarchitekten.de

MASSSTAB

DATEINAME

M 1:500

DATUM

13.12.2019

PLAN-NR:

2740.4



Erläuterung der Planzeichen

-  Ausgleich Geltungsbereich 3
-  Ausgleich Baugebiet 'Vordere Schlossbreite'
-  amtlich kartierte Flachlandbiotope mit Biotopnummer
- z.B. 756 Flurstücksgrenzen + Nummern
-  Grenzpunkt

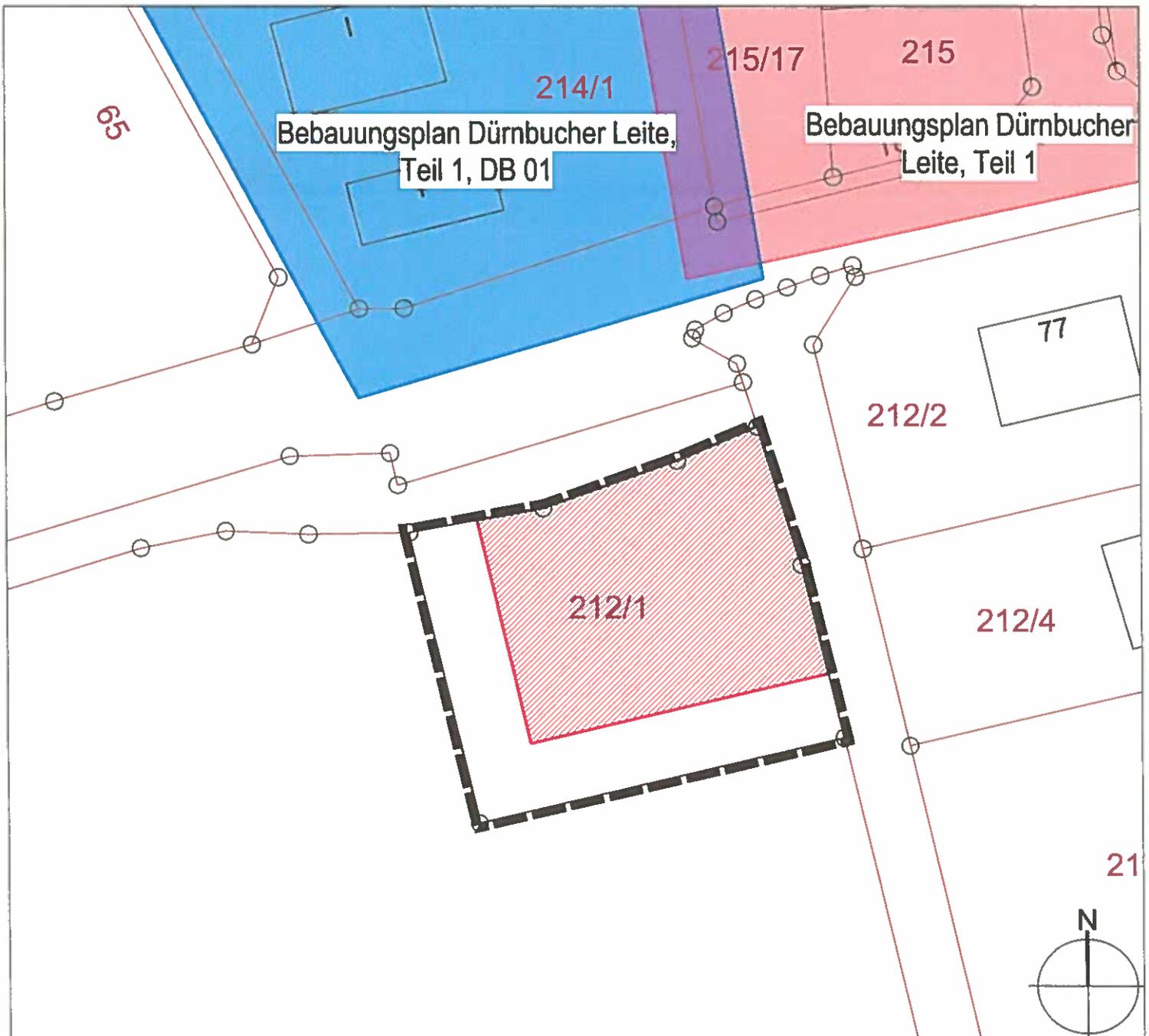
PROJEKT / VORHABEN
 Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Rappersdorf“, „Etzenbach“ und „Biburg“ innerhalb der Gemeinde Biburg

PLANINHALT
 Anhang 3.2
 Ausgleich
 Geltungsbereich 3

G+2S

GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL
 Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Dipl.-Ing.e
 Büro Passau 94032 · Heuwinkel 1 · fon 0851/490 797 66
 email: spoerl@gs-landschaftsarchitekten.de

MASSSTAB	DATEI-NAME
	M 1:1000
DATUM	PLAN-NR:
13.12.2019	2740.4.2



Erläuterung der Planzeichen



Umgrenzung Geltungsbereich



Eingriff

z.B. 756

Flurstücksgrenzen + Nummern



Grenzpunkt



bestehende Gebäude

PROJEKT / VORHABEN

Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Rappersdorf“, „Etzenbach“ und „Biburg“ innerhalb der Gemeinde Biburg

PLANINHALT

Anhang 4
Eingriffsbewertung
Geltungsbereich 1

G+2S

GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL
Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Dipl.-Ing.e
Büro Passau 94032 . Heuwinkel 1 . fon 0851/490 797 66
email: spoerl@gs-landschaftsarchitekten.de

MASSSTAB

DATEINAME

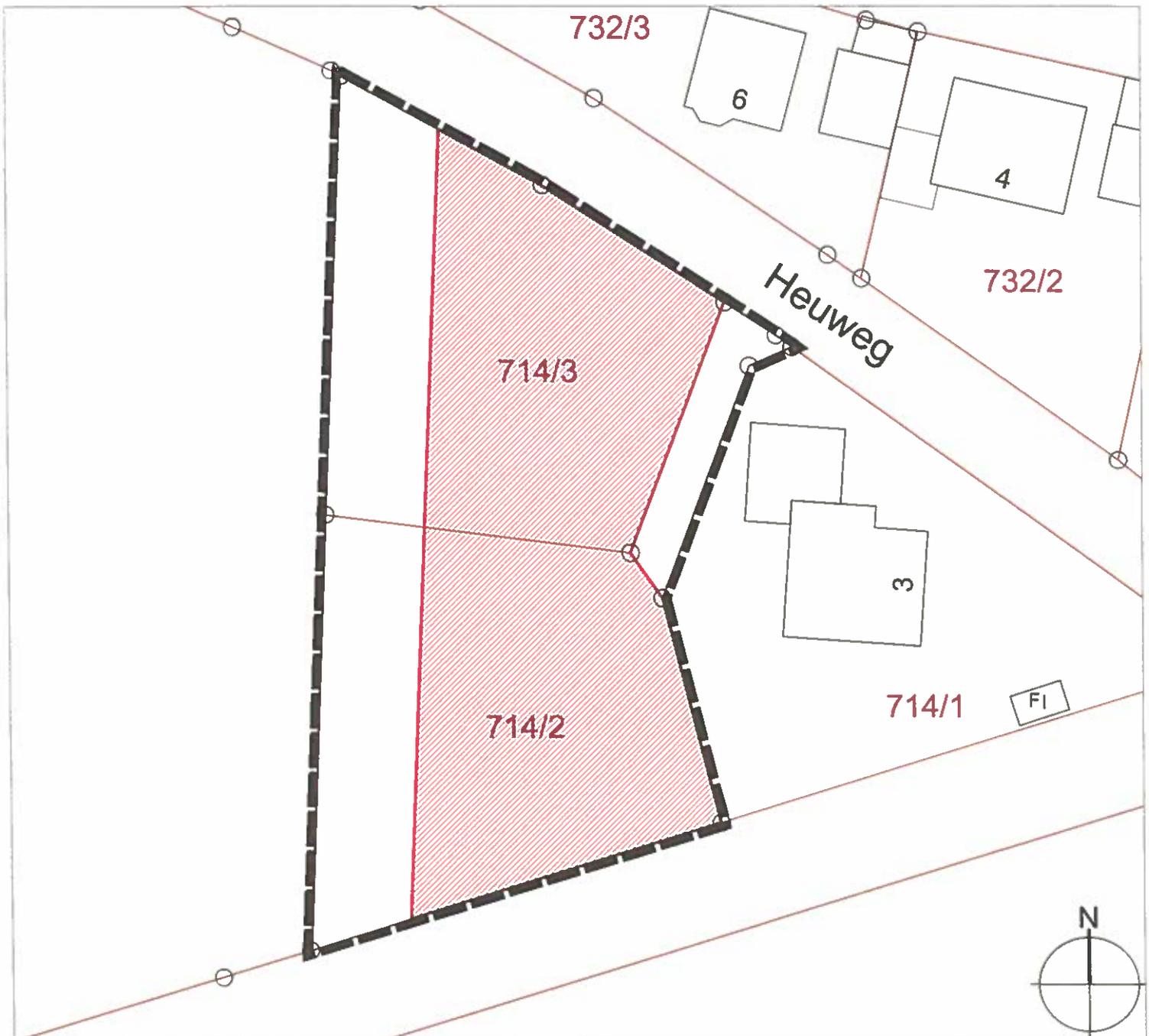
M 1:500

DATUM

13.12.2019

PLAN-NR.

2740.5



Erläuterung der Planzeichen



Umgrenzung Geltungsbereich



Eingriff

z.B. 756

Flurstücksgrenzen + Nummern



Grenzpunkt



bestehende Gebäude

PROJEKT / VORHABEN

Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Rappersdorf“, „Etzenbach“ und „Biburg“ innerhalb der Gemeinde Biburg

PLANINHALT

Anhang 5
Eingriffsbewertung
Geltungsbereich 2

G+2S

GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL
Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Dipl.-Ing.e
Büro Passau 94032 · Heuwinkel 1 · fon 0851/490 797 66
email: spoerl@gs-landschaftsarchitekten.de

MASSSTAB

DATEINAME

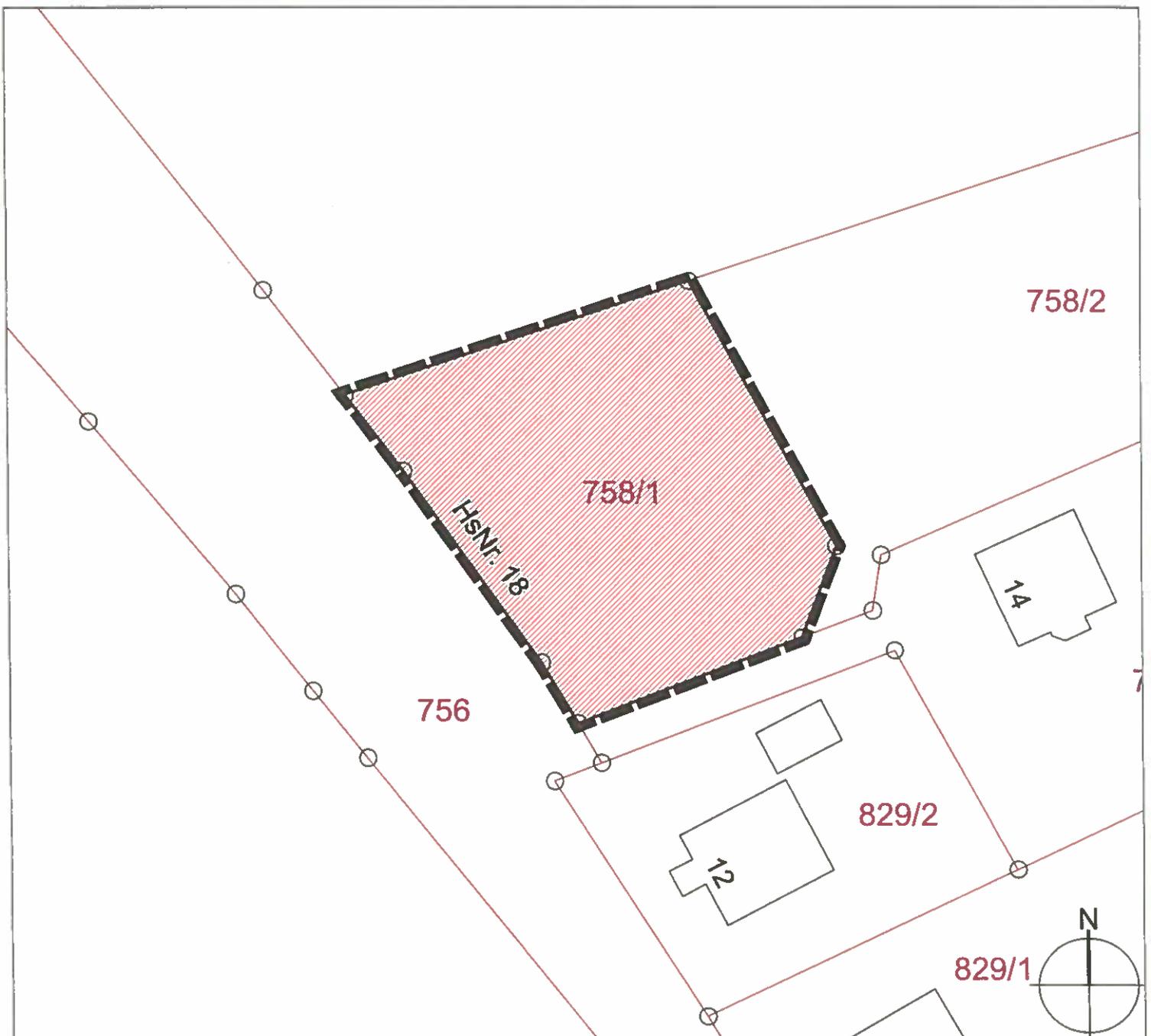
M 1:500

DATUM

13.12.2019

PLAN-NR:

2740.6



Erläuterung der Planzeichen



Umgrenzung Geltungsbereich



Eingriff

z.B. 756

Flurstücksgrenzen + Nummern



Grenzpunkt



bestehende Gebäude

PROJEKT / VORHABEN

Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Rappersdorf“, „Etzenbach“ und „Biburg“ innerhalb der Gemeinde Biburg

PLANINHALT

Anhang 6
Eingriffsbewertung
Geltungsbereich 3

G+2S

GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL
Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Dipl.-Ing.e
Büro Passau 94032 . Heuwinkel 1 . fon 0851/490 797 66
email: spoerl@gs-landschaftsarchitekten.de

MASSSTAB

DATEINAME

M 1:500

DATUM

13.12.2019

PLAN-NR.

2740.8

Schalltechnische Untersuchung zur Verkehrslärmbelastung

Untersuchungsbericht zur Verkehrslärmbelastung eines geplanten Wohnhauses auf Fl.Nr. 358/1 der Gemarkung Altdürnbuch im Landkreis Kelheim

Projektnummer: 6/0119/RLS-GP-E1
erstellt: 25.01.2019

Auftraggeber:

Herr Norbert Römpler
Fasanenstr. 10
93326 Abensberg

Projektdatei:

C/2019/Römpler.doc
C/CADNA/Römpler.cna
H/2019/Pläne/BV/Römpler.pdf

Umfang:

8 Seiten Text und 7 Anlagen auf 8 Blättern

Verfasser des Gutachtens:

Günter Puzik
Dipl. Dipl.-Ing. (FH)
Mobil: 0175 6226972
g.puzik@t-online.de

Projektkoordination

Klaus Kirchner
Dipl.-Ing.(FH) Architekt Baumeister



Untersuchungsbericht zur Verkehrslärmbelastung eines geplanten Wohnhauses auf Fl.Nr. 358/1 der Gemarkung Altdümbuch im Landkreis Kelheim im Rahmen einer Einbeziehungssatzung der örtlich zuständigen Kommune
- schalltechn. Untersuchung - Verkehrslärmbelastung -

Inhalt

1 Ortslage	2
2 Aufgabenstellung	2
3 Verkehrslärmbelastung	3
3.1 Anforderungen an den Schallschutz	
4 Emissionsprognose	ab 3
4.1 Relevante Schallquellen	
4.2 Verkehrslärm	
4.2.1 Regelwerk	
4.2.2 Verkehrsbelastungen	
4.3 Prognostizierte Beurteilungspegel	
5 Schalltechnische Beurteilung	ab 5
6 Bewertung der Ergebnisse	6
7 Lärmpegelbereiche	ab 6
8 Verwendete Unterlagen	8
9 Anlagen..	ab 8

1 Ortslage

Am Standort 93354 Biburg, Rappersdorf soll auf Fl.Nr. 758/1 (**Bild 1**) nach Maßgabe des eingezeichneten vorläufigen Baufensters/1/ ein Wohnhaus mit zwei Vollgeschossen (EG bis 1.OG) errichtet werden. Öffnungen schützenswerter Nutzungen befinden sich dabei an allen Gebäudefassaden (Annahme) im EG und 1.OG da eine konkrete Eingabeplanung derzeit noch nicht vorliegt.

Das Grundstück soll über eine Einbeziehungssatzung der örtlich zuständigen Kommune Biburg (Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg) in den bestehenden Umgriff einbezogen werden. Nach Maßgabe des Flächennutzungsplanes gehen wir planungsrechtlich zumindest für den potentiellen Teilbereich einer möglichen Einbeziehungssatzung in Absprache mit der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg/2/ vom Vorliegen eines Dorfgebietes (MD) n. § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus, als welches das bezeichnete Flurstück Fl.Nr. 758/1 ausgewiesen werden soll, um die geplante Bebauung verwirklichen zu können.

Das Vorhaben liegt im Einwirkungsbereich der nördlich vorbeilaufenden Bundesstraße 16, Abschnitt zwischen B 301 Abensberg und St 2144 Abensberg (Abschnitt 2580) (**Bild 2/3**) mit hohem Verkehrsaufkommen.

2 Aufgabenstellung

Demnach war zu untersuchen,

- welche zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen, verursacht durch die Bundesstraße 16, an potentiell schützenswerten Nutzungen nach Maßgabe der DIN 4109-1/3/zu erwarten sind, um gegebenenfalls in einer Einbeziehungssatzung entsprechende Festsetzungen für das Bauvorhaben treffen zu können.

Untersuchungsbericht zur Verkehrslärmbelastung eines geplanten Wohnhauses auf Fl.Nr. 358/1 der Gemarkung Altdürnbuch im Landkreis Kelheim im Rahmen einer Einbeziehungssatzung der örtlich zuständigen Kommune
- schalltechn. Untersuchung - Verkehrslärmbelastung -

3 Verkehrslärmbelastung

3.1 Anforderungen an den Schallschutz

Für die Ausweisung schutzbedürftiger Nutzungen empfiehlt Beiblatt 1 zu Teil 1 DIN 18005 /4/ schalltechnische Orientierungswerte, welche nach geltendem und praktiziertem Bauplanungsrecht eingehalten oder besser unterschritten werden sollen, um schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm vorzubeugen und um die mit der Eigenart des Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen zu erfüllen.

Nachstehend sind die anzustrebenden **Orientierungswerte für Mischgebiete, Dorfgebiete und Kerngebiete** für Verkehrsgeräusche aufgelistet:

Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärm	
Bezugszeit	MI
Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)	60 dB(A)
Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr)	50 dB(A)

Anmerkung:

In der **Bauleitplanung** besteht betreffend Verkehrslärm ein gewisser Abwägungsspielraum zu Immissionspegeln hin, die über den genannten Orientierungswerten der DIN 18005 Beiblatt 1 liegen. Da in der 16. BImSchV /5/ die Immissionsgrenzwerte welche maßgeblich beim Neubau und/oder der wesentlichen Änderung von Straßen einzuhalten sind bei gleicher Gebietsnutzung über den Orientierungswerten der DIN 18005 liegen, werden die nachfolgenden Werte als obere Begrenzung des Ermessensspielraums für Mischgebiete, Dorfgebiete und Kerngebiete mit schützenswerten zuordenbaren Nutzungen im Abwägungsprozess der städtebaulichen Planung angesehen:

Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV	
Bezugszeit	MI
Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)	64 dB(A)
Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr)	54 dB(A)

4 Emissionsprognose

4.1 Relevante Schallquellen

Das Vorhaben liegt im Geräuscheinwirkungsbereich der nördlich vorbeiführenden Bundesstraße 16 mit jeweils einspurigem Fahrstreifen. Andere Straßen sind vom Verkehrsaufkommen her von untergeordneter Bedeutung und blieben unberücksichtigt, da keine signifikante Erhöhung der Fassadenpegel zu vergegenwärtigen ist.

4.2 Verkehrslärm

4.2.1 Regelwerk

Straße: Die Emissionsberechnungen für die genannten Straßen finden nach den Regularien der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90“ /6/ statt.

Der Schallemissionspegel $L_{m,E}$ einer Straße (Immissionspegel in 25 Metern Abstand von der Straßenmittellachse) wird unter Berücksichtigung des Geländemodells, der Verkehrsstärke, des Lkw-Anteils/ Schwerlastanteil sowie von Zu- und Abschlägen für unterschiedliche Höchstgeschwindigkeiten, Straßenoberflächen und Steigungen > 5 % berechnet.

**Untersuchungsbericht zur Verkehrslärmbelastung eines geplanten Wohnhauses auf Fl.Nr. 358/1 der Gemarkung Altdümbach im Landkreis Kelheim im Rahmen einer Einbeziehungssatzung der örtlich zuständigen Kommune
- schalltechn. Untersuchung - Verkehrslärmbelastung -**

4.2.2 Verkehrsbelastungen

Straße: Grundlage für die Bildung der Emissionsansätze Straße ist das Ergebnis der Verkehrsmengenzählung 2015, abrufbar unter www.baysis.bayern.de.

Hier werden für die entsprechende Zählstelle 71379197 zwischen B301 Abensberg und St 2144 Abensberg folgende maßgebende Verkehrsstärken nach RLS-90 angegeben:

Zählstelle 71379197	
Maßgebliche Verkehrsstärke in Kfz/h nach RLS-90 in der Tageszeit von 6:00 bis 22:00 Uhr,	573
davon Schwerlastanteil	18,2%
Maßgebliche Verkehrsstärke in Kfz/h nach RLS-90 in der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr,	143
davon Schwerlastanteil	32,8 %

Die oben angegebenen Daten der Straße gelten für beide Fahrtrichtungen zusammen. Die RAS-Q Ziffer 1.2.2.3 /7/ endete mit dem Prognosehorizont 2015 und wurde nicht mehr aktualisiert. Für den Prognosehorizont 2039 gehen wir für die B 16 von einer jährlichen Steigerung des Verkehrsaufkommens von 1,0 % ab 2015 (Datum der letzten Verkehrszählung) in Anlehnung an das Nomogramm in der RAS-Q aus. Lt. telefonischer Auskunft des Landesamtes für Umwelt Bayern (Herrn Attenberger) ist dies gängiger Usus, solange das Verkehrsmodell ZVM 2030 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr noch nicht veröffentlicht ist. Für den Prognosehorizont 2039 ist daher ungeachtet eventuell zu realisierender Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von einer Zunahme des Fahrverkehrs aus dem Zähljahr 2015 um jährlich 1,0 % bis zum Prognosehorizont 2039 auszugehen. Für das Prognosejahr 2039 sind bei genannter Zunahme bei gleichem Schwerlastanteil folgende Verkehrszahlen zu erwarten:

Trendprognose 2039 der Verkehrsmengenbelastung Zählstelle 71379197	
Maßgebliche Verkehrsstärke in Kfz/h nach RLS-90 in der Tageszeit von 6:00 bis 22:00 Uhr,	699,0
davon Schwerlastanteil	18,2%
Maßgebliche Verkehrsstärke in Kfz/h nach RLS-90 in der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr, davon Schwerlastanteil	174,0 32,8 %

Die oben angegebenen Daten gelten für beide Fahrtrichtungen zusammen. Als weitere Parameter wurden zur Ermittlung der Fassadenpegel an der jeweiligen Geschossebene folgende Randbedingungen berücksichtigt:

- Steigung und Gefälle der Straße im Gelände: keine Steigung im Untersuchungsabschnitt > 5%
- Art der Straßenoberfläche: nicht geriffelter Gußasphalt, guter Zustand
- Erhöhte Störwirkung von durch Lichtzeichen geregelten Kreuzungen: keine
- Einfluss von Reflexionen (Mehrfachreflexionen) an angrenzenden Gebäuden
- Einfluss des Abstandes und der Luftabsorption zwischen Emissions- und Immissionsort
- Pegeländerungen durch topographische Gegebenheiten (z. B. Abschirmung des Emissionsortes durch vorgelagerte Gebäude, Geländeausprägung etc.)
- Zulässige Höchstgeschwindigkeiten:
Die auf der Staatsstraße 16 zulässige Höchstgeschwindigkeit im Untersuchungsabschnitt beträgt für PKWs 100 km/h und für LKWs 60 km/h.

Untersuchungsbericht zur Verkehrslärmbelastung eines geplanten Wohnhauses auf Fl.Nr. 358/1 der Gemarkung Altdümbuch im Landkreis Kelheim im Rahmen einer Einbeziehungssatzung der örtlich zuständigen Kommune
- schalltechn. Untersuchung - Verkehrslärmbelastung -

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Parameter wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel an den jeweiligen Gebäudefassaden rechnerisch ermittelt.

Abweichend von der RLS-90 wurden die Reflexionen bis zur 3. Ordnung exakt über Spiegelschallquellen ermittelt. Dafür wurde auf den Zuschlag für Mehrfachreflexionen entsprechend der DIN 18005, Teil 1, Tabelle 7 verzichtet.

Die Tabelle veranschaulicht nochmals die Eingangsdaten:

Bezeichnung	Lme		genaue Zählraten				zul. Geschw.	
	Tag	Nacht	M		p (%)		Pkw	Lkw
	(dBA)	(dBA)	Tag	Nacht	Tag	Nacht	(km/h)	(km/h)
B 16, Zählstelle 71379197	68.7	63.2	699.0	174.0	18.2	32.8	100	60

4.3 Prognostizierte Beurteilungspegel

Die in den Anlagen 2 und 3 dargestellten Fassadenpegel stellen die an den Gebäudefassaden zu erwartenden **maximalen Pegel** dar, die nach Maßgabe des vorliegenden Baufensters Öffnungen direkt ins Freie aufweisen, hinter denen potentiell schutzwürdige Nutzungen orientiert sein können. Die Darstellung erfolgt jeweils für das Gebäudegeschoss, an dem der höchste Immissionspegel vorliegt.

5 Schalltechnische Beurteilung

Werden die Richtwerte (IRW) der DIN 18005 für die Bewertung herangezogen, ergeben sich an den potentiell schützenswerten Nutzungen folgende Überschreitungen in der Tages- und Nachtzeit:

Berechnete maximale Überschreitungen		
	Tag IRW = 60 dB(A)	Nacht GW = 50 dB(A)
Fassade Süd	--	--
Fassade Nord	--	+ 1
Fassade Ost	--	+ 1
Fassade West	--	--

Werden die Grenzwerte (GW) der 16. BImSchV als oberste Begrenzung des Ermessensspielraums angesehen, ergeben sich an den potentiell schützenswerten Nutzungen folgende Überschreitungen in der Tages- und Nachtzeit:

Berechnete maximale Überschreitungen		
	Tag GW = 64 dB(A)	Nacht GW = 54 dB(A)
Fassade Süd	--	--
Fassade Nord	--	--
Fassade Ost	--	--
Fassade West	--	--

Untersuchungsbericht zur Verkehrslärmbelastung eines geplanten Wohnhauses auf Fl.Nr. 358/1 der Gemarkung Altdümbuch im Landkreis Kelheim im Rahmen einer Einbeziehungssatzung der örtlich zuständigen Kommune
- schalltechn. Untersuchung - Verkehrslärmbelastung -

An der Gebäudefassade Nord und Ost des geplanten Wohnhauses wird in der Nachtzeit der Immissionsrichtwert nach Maßgabe der DIN 18005 für ein Dorfgebiet (MD) um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Legt man für die Bewertung die Grenzwerte der 16 BImSchV zugrunde ist in der Nachtzeit keine Überschreitung gegeben.

In der Tageszeit ist keine Überschreitung des Richtwertes n. Maßgabe DIN 18005 gegeben

6 Bewertung der Ergebnisse

Die Grenzwerte sind beim Nebeneinander von Verkehrsweg und Gebietstyp ein gewichtiges Indiz dafür, wann mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zu rechnen ist. Sind Überschreitungen gegeben, sind immer vordringlich eine Vergrößerung des Abstandes zur Lärmquelle oder aktive Schallschutzmaßnahmen ins Auge zu fassen. Aktive Schallschutzmaßnahmen, wie Schallschutzwälle oder Wände, kommen aber aus städtebaulichen Gründen und auch wegen ihrer geringen Wirkung auf mehrgeschossige Bebauung bzw. des erforderlichen Grenzabstandes zu Nachbargrundstücken häufig nicht in Frage.

Es muss dann jedenfalls durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt werden, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, **insbes. für Schlafräume, gewahrt werden**. Die Erfüllung der Anforderungen der DIN 4109-1 bezüglich des erforderlichen resultierenden Schalldämmmaßes der Außenbauteile ist hier dann nicht alleinig ausreichend.

Als Grenze der Zumutbarkeit gelten Beurteilungspegel von 70 dB(A) tagsüber u. 60 dB(A) nachtsüber. Generell hat sich, wissenschaftlich erwiesen, gezeigt, dass bereits bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachtsüber ein gesunder Schlaf selbst bei nur gekippten Fenstern kaum mehr möglich ist. Zu letztem Punkt ist anzumerken, dass die VDI-Richtlinie 2719, Kapitel 10.2/8/ allerdings erst ab einem A-bewerteten Außengeräuschpegel $L_m > 50 \text{ dB(A)}$ auf die Notwendigkeit zusätzlicher Belüftungsmöglichkeiten für Schlaf- und Kinderzimmer hinweist.

7 Lärmpegelbereiche

In der Norm DIN 4109-1, Ausgabe 07/2016, die mittlerweile bauaufsichtlich eingeführt ist, sind „maßgebliche Außenlärmpegel“ genannt, bei deren Erreichen bzw. Überschreiten der Nachweis ausreichender Schalldämmung der Außenbauteile $R'_{w,ges}$ erforderlich ist. Eine Angabe von Lärmpegelbereichen erfolgt grundsätzlich dann, wenn der Orientierungswert nach DIN 18005 für die jeweilige Lärmart überschritten wird und der Lärmpegelbereich II dokumentiert ist. Dies ist im vorliegenden für die Nachtzeit gegeben.

Als maßgeblicher Außenlärmpegel für Gewerbe- und Industrielärm wird dabei der nach der TA Lärm im Bebauungsplan für die jeweilige Gebietskategorie angegebene Tag-Immissionsrichtwert eingesetzt, wobei zu dem Immissionsrichtwert 3 dB(A) zu addieren sind.

Besteht im Einzelfall die Vermutung, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten werden, dann sollte die tatsächliche Geräuschimmission als Beurteilungspegel nach der TA Lärm ermittelt werden. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der Lage der schützenswerten Nutzungen zu bestehenden Gewerbebetrieben jedoch nicht anzunehmen.

Hinweis zur neuen DIN 4109-1: Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel für Verkehrslärm zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes vor Verkehrslärm aus einem 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nachtzeit und einem Zuschlag von 10 dB(A).

Untersuchungsbericht zur Verkehrslärmbelastung eines geplanten Wohnhauses auf Fl.Nr. 358/1 der Gemarkung Altdümbuch im Landkreis Kelheim im Rahmen einer Einbeziehungssatzung der örtlich zuständigen Kommune
- schalltechn. Untersuchung - Verkehrslärmbelastung -

Dies wäre im vorliegenden Fall an allen Fassaden des Wohngebäudes gegeben.

Nur wenn bei Lärm aus Gewerbe- und Industriebetrieben die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 15 dB(A) beträgt, ergibt sich auch hier der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 15 dB(A), ansonsten gilt der Tageswert, welcher um 3 dB(A) zu erhöhen ist.

Im Sinne einer Vereinfachung werden dabei unterschiedliche Definitionen der einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegel für Verkehrs- und Gewerbelärm in Kauf genommen.

Die Addition von 3 dB(A) darf nur einmal erfolgen, d. h. auf den Summenpegel.

Folgende Anforderungen sind für die geplante Nutzung für das betreffende Gebäude in die Einbeziehungssatzung für das Flurstück Nr. 358/1 aufzunehmen:

- 1) *An den Außenfassaden müssen bei Neubau, Änderung oder Nutzungsänderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind (Aufenthaltsräume im Sinne DIN 4109-1), die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau erfüllt werden.*

Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109-1	Maßgeblicher Außenlärmpegel (= berechneter max. FassadenpegelNacht + 3dB + 10 dB)	Erforderliches resultierendes Luftschalldämmmaß erf. $R'_{w, res}$ in dB nach DIN 4109-1
II	56 - 60	30
III	61 - 65	35

- 2) *An Gebädefassaden mit Wohnnutzungen mit Beurteilungspegeln größer ≥ 50 dB(A) nachtsüber sind lüftungstechnisch notwendige Fenster von schutzbedürftigen Wohnräumen, die vorwiegend dem Schlafen dienen (Schlaf- und Kinderzimmer), unzulässig.*

Ausnahmen von 2) sind zulässig, wenn die betroffenen Räume mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgerüstet werden oder durch bauliche Maßnahmen (Belüftung über Fenster in von Überschreitungen nicht betroffenen Fassaden oder schalltechnisch gleichwertige Lösungen, wie Wintergartenkonstruktionen, verglaste Balkone, Loggias, Prallscheiben, Vorhangfenster etc.) vor Verkehrslärmimmissionen geschützt werden.

Beim Einsatz schallgedämmter Lüftungseinrichtungen darf in einem Meter Abstand von der Lüftungsanlage ein Eigengeräuschpegel von >25 dB(A) innerhalb des Raumes durch die Lüftungsanlage nicht überschritten werden.

Die Lüftungsanlage muss dabei eine vollständige Raumbelüftung mit entsprechender Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern gewährleisten.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bauschalldämm-Maße $R'_{w, res}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes S_a zur Grundfläche des Raumes S_G n. DIN 4109-2: 2016-07, Gleichung (33) mit dem Korrekturfaktor K_{AL} zu korrigieren [$K_{AL} = 10 \lg (S_a / (0,8 \cdot S_G))$].

Der Nachweis der ausreichenden Schalldämmung kann nach den Verfahren der DIN 4109-2 oder der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ vom August 1987 geführt werden, sofern die Mindestanforderungen der DIN 4109-1 nicht unterschritten werden.

**Untersuchungsbericht zur Verkehrslärmbelastung eines geplanten Wohnhauses auf Fl.Nr. 358/1 der Gemarkung Altdümbuch im Landkreis Kelheim im Rahmen einer Einbeziehungssatzung der örtlich zuständigen Kommune
- schalltechn. Untersuchung - Verkehrslärmbelastung -**

8 Verwendete Unterlagen

[1]	Vorentwurf zum Neubau eines Wohnhauses, Baufenster ohne Grundrissplanung, datiert vom 20.01.2019
[2]	Telefonische Rücksprache Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Bauamt (Fr. Sandl) am 24.01.2019
[3]	DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau, Teil 1 – Mindestanforderungen, Ausgabe 7/2016 und DIN 4109-2 Schallschutz im Hochbau, Teil 2 – Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe 7/2016
[4]	DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1 zu Teil 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987, bzw. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002
[5]	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung, Juni 1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2014
[6]	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90, Ausgabe 1990, Der Bundesminister für Verkehr, Bonn, den 22. Mai 1990,berichtigter Nachdruck Februar 1992
[7]	RAS-Q Richtlinien für die Anlage von Straßen, Ausgabe 1996, Hrsg.:Forschungsgesellschaft für Straßen- u. Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf
[8]	VDI 2719, Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, August 1987

9 Anlagen

- Anlage 1: Lageplan Maßstab 1:1.000 - Umgriff
- Anlage 2: max. auftretende Fassadenpegel Tag/ Maßstab 1:500
- Anlage 3: max. auftretende Fassadenpegel Nacht/ Maßstab 1:500
- Anlage 4: Lärmkarte nach DIN 18005/2 „Tag“
- Anlage 5: Lärmkarte nach DIN 18005/2 „Nacht“
- Anlage 6: Geländeschnitt, Auszug FNP
- Anlage 7: Fotodokumentation

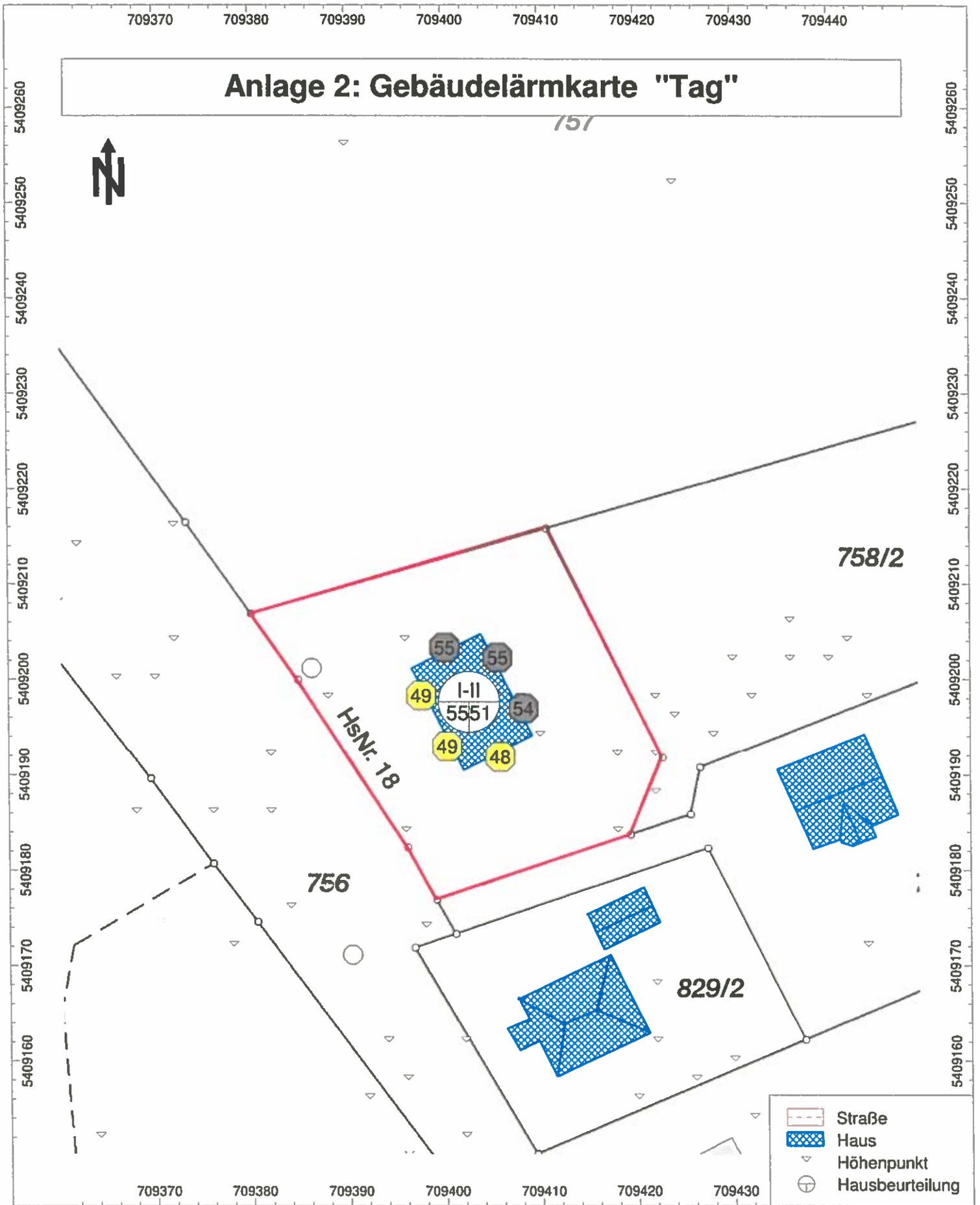
Eine Veröffentlichung der Untersuchung in digitalen Medien, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.

Bad Reichenhall, den 25.01.2019



Günter Puzik
Dipl.Dipl.-Ing. (FH)

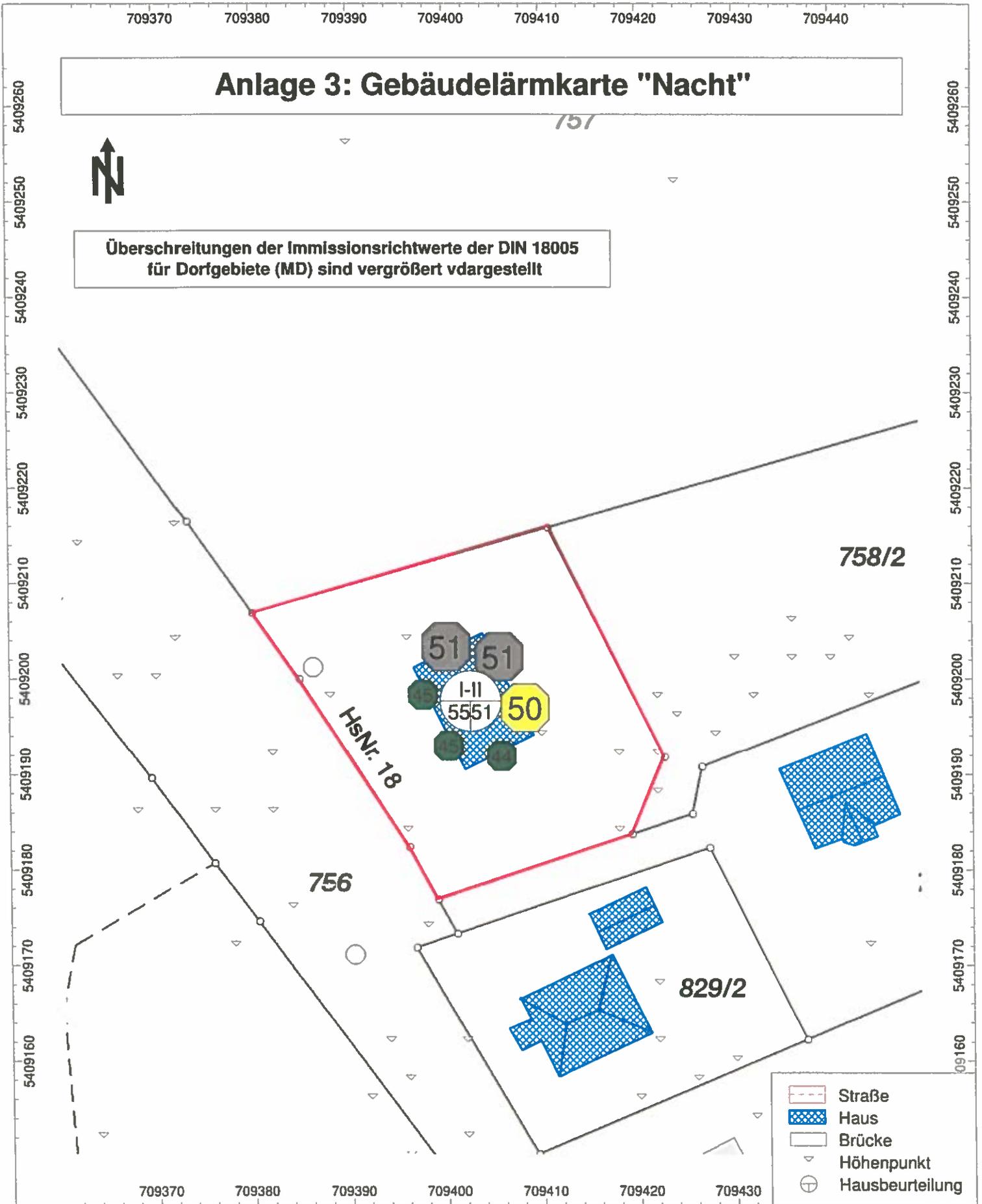
Anlage 2: Gebäudelärmkarte "Tag"



Anlage 3: Gebäudelärmkarte "Nacht"



Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der DIN 18005 für Dorfgebiete (MD) sind vergrößert v dargestellt



709370 709380 709390 709400 709410 709420 709430 709440

Anlage 4: Lärmkarte nach DIN 18005/2 "Tag"

5409260

5409250

5409240

5409230

5409220

5409210

5409200

5409190

5409180

5409170

5409160

5409260

5409250

5409240

5409230

5409220

5409210

5409200

5409190

5409180



757

758/2

HsNr. 18

756

55 55
49 49
I-II
5551
54 48

829/2

	> 35.0 dB
	> 40.0 dB
	> 45.0 dB
	> 50.0 dB
	> 55.0 dB
	> 60.0 dB
	> 65.0 dB
	> 70.0 dB
	> 75.0 dB
	> 80.0 dB
	> 85.0 dB

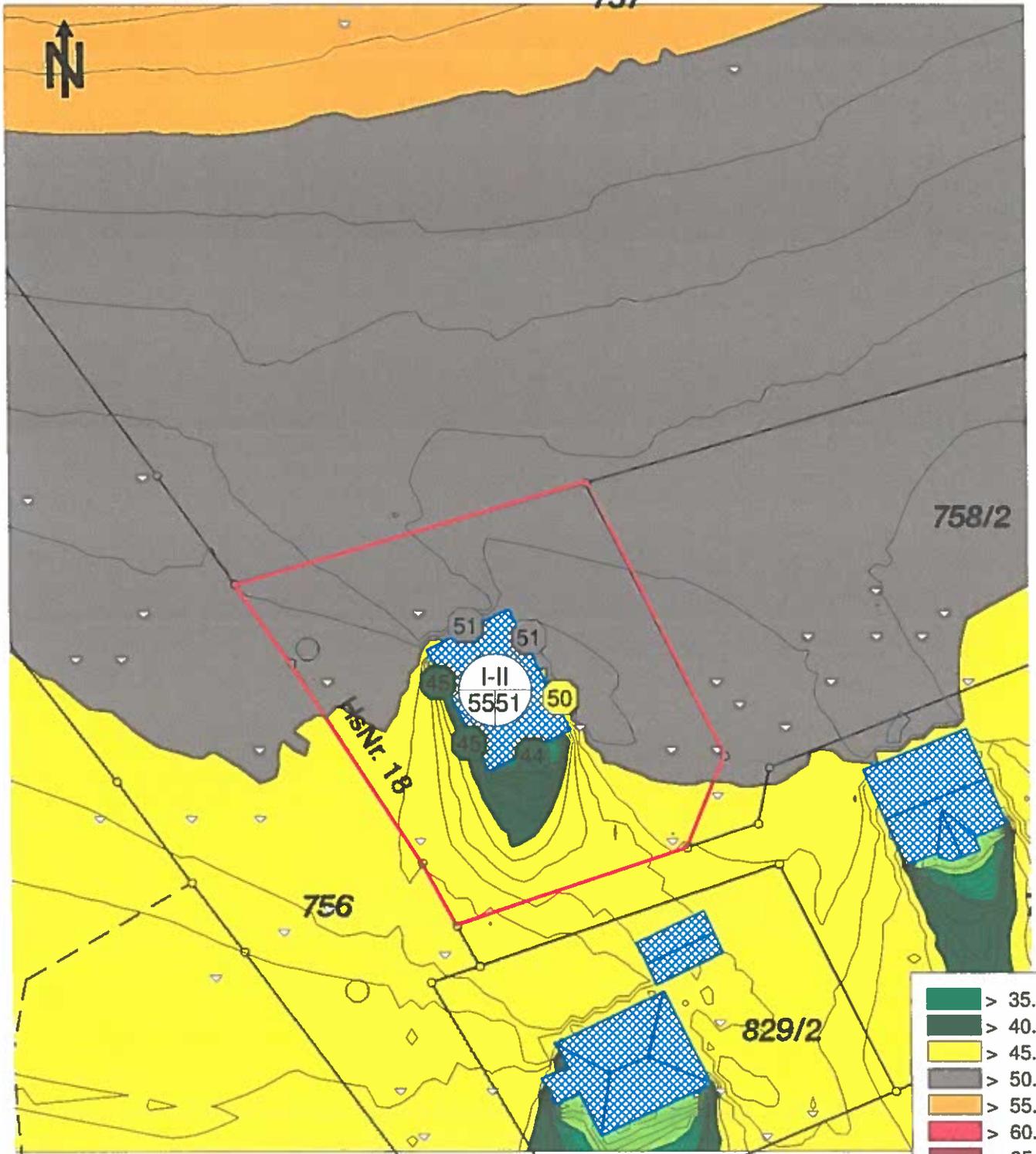
709370 709380 709390 709400 709410 709420 709430 709440

709370 709380 709390 709400 709410 709420 709430 709440

Anlage 5: Lärmkarte nach DIN 18005/2 "Nacht"

5409260
5409250
5409240
5409230
5409220
5409210
5409200
5409190
5409180
5409170
5409160

5409260
5409250
5409240
5409230
5409220
5409210
5409200
5409190
5409180
5409170
5409160



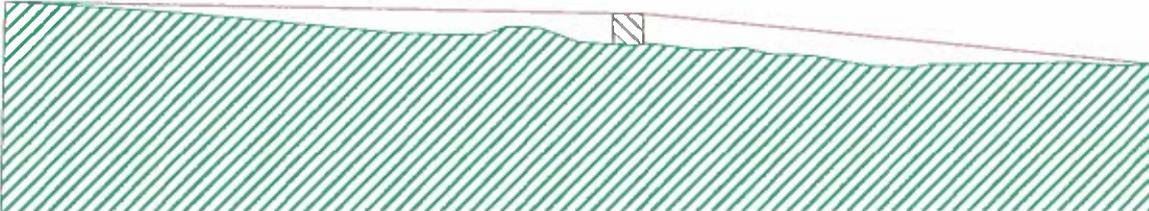
> 35.0 dB
> 40.0 dB
> 45.0 dB
> 50.0 dB
> 55.0 dB
> 60.0 dB
> 65.0 dB
> 70.0 dB
> 75.0 dB
> 80.0 dB
> 85.0 dB

709370 709380 709390 709400 709410 709420 709430 709440

Anlage 6: Geländeschnitt/ Auszug FNP

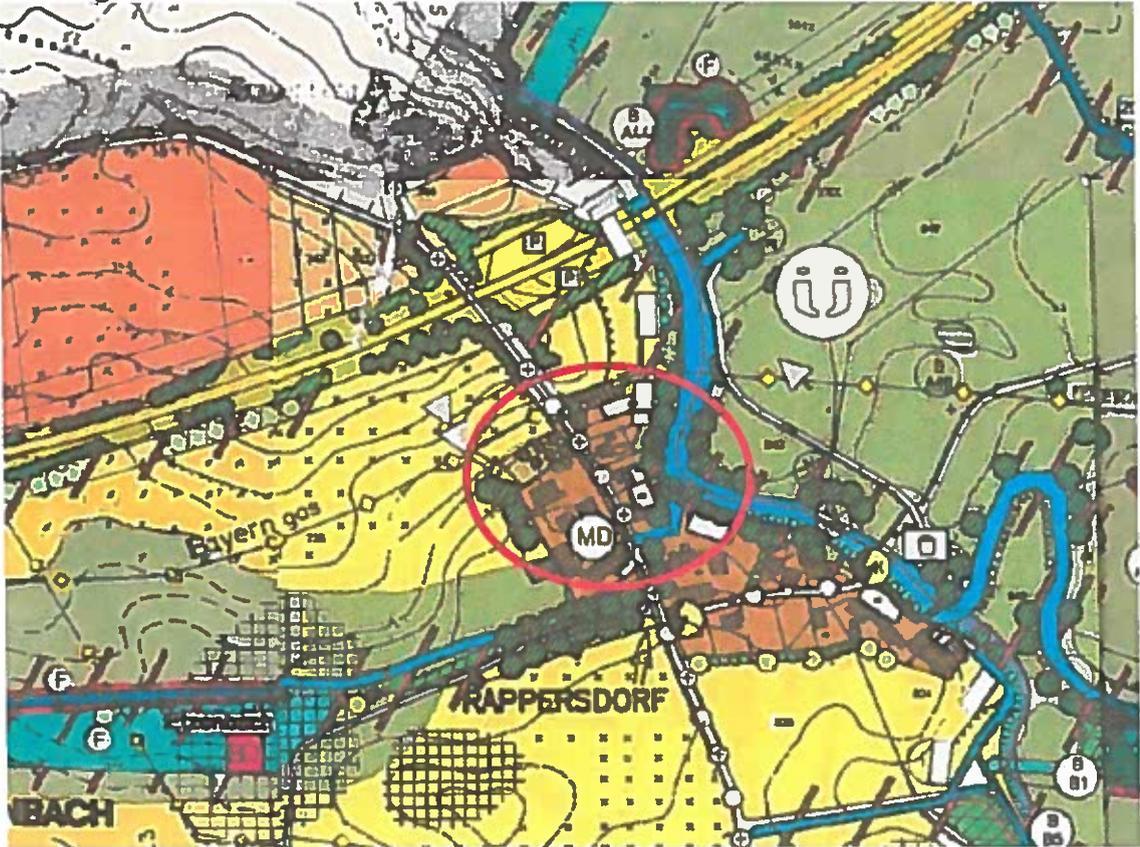


Geländeschnitt Nord → Süd



Geländeschnitt West → Ost

Auszug FNP



Anlage 7: Fotodokumentation

1



Fl.Nr. 358/1 für gepl. Einbeziehungssatzung

2



B 16 im Untersuchungsabschnitt

2



B 16 im Untersuchungsabschnitt